

**Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand  
über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Plätze**

vom 23. April 2021  
in Kraft getreten am 27. April 2021

### **Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Plätze**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S.514) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.03.2021 folgende Satzung für die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Nutzung von Schulräumen, Sportstätten sowie kulturellen und sozialen Einrichtungen der Gemeinde Timmendorfer Strand richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, den Haus- bzw. Hallenordnungen und bei angemieteten Räumen nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Für Sportstätten und sonstige Räume, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, gelten anstelle dieser Satzung die vertraglich vereinbarten Regelungen.
- (3) Die Satzung gilt für die Räumlichkeiten, die von der Gemeinde Timmendorfer Strand und dem Kurbetrieb Timmendorfer Strand – Niendorf/Ostsee unterhalten werden und für die Vermietung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Gemeinde Timmendorfer Strand behält sich vor, weitere Räumlichkeiten für die Nutzung freizugeben bzw. Nutzungsmöglichkeiten für die vorgenannten Räumlichkeiten zu entziehen. Diese Räumlichkeiten sollen ausschließlich als Ort für kulturelle, gemeinnützige, sportliche und Bildungsveranstaltungen der Pflege und Festigung der Gemeinschaft der Einwohnerinnen und Einwohner dienen und zur Teilnahme am gemeindlichen Leben anregen.

Die Räumlichkeiten nach § 9 können für Veranstaltungen der Parteien, Wählervereinigung und Fraktionen genutzt werden.

Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten auch zu den in dieser Satzung vorgesehenen weiteren Zwecken zur Verfügung.

- (5) Bei sämtlichen zu den Schulen gehörenden Räumlichkeiten ist auf die Wahrung der Neutralität des Schulbetriebes zu achten.

Sie stehen generell zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Schulbetriebes nur außerhalb der Schulzeiten und in den Schulferien zur Verfügung, soweit dies der Schulbetrieb zulässt.

Sporthallen stehen vorrangig den Schulen, danach den in der Gemeinde Timmendorfer Strand ansässigen Sportvereinen zur Verfügung.  
Bestehende Nutzungsvereinbarungen/Verträge gehen vor.

Die Mensa der Grund- und Gemeinschaftsschule steht nur außerhalb des Schulbetriebes und gegebenenfalls in den Schulferien zur Verfügung, soweit dies der Schulbetrieb zulässt.

Die Sitzungsräume im alten Rathaus stehen vorrangig der Gemeinde Timmendorfer Strand zur Verfügung, die die jederzeitige Verfügungsbefugnis hat.

## **§ 2 Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Die Räumlichkeiten stehen folgenden Nutzerinnen und Nutzern nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen zur Verfügung:
- der Gemeinde Timmendorfer Strand,
  - dem Kurbetrieb Timmendorfer Strand – Niendorf/Ostsee,
  - der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH,
  - der Dorfgemeinschaft,
  - anerkannten gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen aus der Gemeinde Timmendorfer Strand
  - Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Timmendorfer Strand für Zwecke des nicht kommerziellen Zusammenlebens (z. B. Lesestunden, Bastelrunden, Handarbeitstreffe, Hausaufgabenbetreuung, Bürgerinitiativen etc.),
  - Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Timmendorfer Strand für private Feiern in den Dorfgemeinschaftshäusern.
- (2) Anderen Nutzerinnen und Nutzern, insbesondere natürlichen Personen, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner nach Abs. 1 sind, juristischen Personen, Vereinen, Verbänden und Organisationen ohne Sitz in der Gemeinde Timmendorfer Strand (ortsfremde Nutzerinnen und Nutzer), kann die Nutzung erlaubt werden, wenn diese den Zwecken nach § 1 Abs. 4 dient. Nutzerinnen und Nutzer nach Abs. 1 genießen dabei grundsätzlich Vorrang.

## **§ 3 Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Verwaltung der öffentlichen Einrichtung obliegt der Gemeinde Timmendorfer Strand. Die Gemeinde Timmendorfer Strand nimmt Anträge auf Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten entgegen und nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Koordination vor. In ihrem Ermessen ist die Gemeinde Timmendorfer Strand frei. Die Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an andere Institutionen (z. B. Dorfvorstände) übertragen.
- (2) Sie führt einen Belegungskalender. Anträge auf längerfristige Nutzung sind grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Quartals für die Nutzung im darauffolgenden Quartal zu stellen.
- Für die wiederkehrenden Übungs- und Vereinsabende wird ein Belegungsplan für das ganze Jahr erstellt und jährlich überarbeitet.  
Bestehende Vereinbarungen/Verträge hat die Gemeinde Timmendorfer Strand vorrangig zu erfüllen.
- (3) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand unverzüglich - mindestens jedoch einen Tag vorher – zu benachrichtigen.

- (4) Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten kann zeitweise von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister untersagt werden, wenn
- a) die gemeindlichen Räumlichkeiten unbenutzbar sind wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen,
  - b) eine Änderung der Nutzungslage notwendig ist,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung, z.B. der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH, vorrangig ist,
  - d) die Nutzung durch ortsfremde Nutzerinnen oder Nutzer erlaubt wurde und dies zugunsten von Nutzerinnen oder Nutzern nach § 2 Abs. 1 für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung notwendig ist.
- (5) Aus der Untersagung der Nutzung ergeben sich keine Schadensersatzansprüche.

#### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Nutzung**

Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die Räumlichkeiten nur für den vereinbarten Verwendungszweck zu nutzen,
- b) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die Vorgaben dieser Satzung und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten,
- c) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, eine (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung zu unterhalten und vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen,
- e) die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Namen der oder des für die Nutzung Verantwortlichen sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bei Antragstellung anzugeben und jeden Wechsel in der Person der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters unverzüglich anzuzeigen,
- f) für sportliche Nutzungen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er sowie ihre oder seine Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen gegen das Risiko der sie nach dieser Nutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert sind,
- g) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der nach dieser Satzung zu entrichtenden Nutzungsgebühr,
- h) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen,

- i) die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die Räumlichkeiten sauber und gereinigt zu verlassen. Zur Sicherstellung einer jederzeit möglichen gereinigten Bereitstellung der Räumlichkeiten hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Reinigungspauschale in Höhe von € 150 zu hinterlegen, die im Falle ungereinigter Räumlichkeiten nach Maßgabe der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Timmendorfer Strand zweckbestimmt eingesetzt werden kann. Anderenfalls wird sie nach erfolgter Abnahme der Räumlichkeiten zurückerstattet,
- j) die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter verpflichtet sich, die gemeindlichen Räumlichkeiten als Letzte oder Letzter zu verlassen. Sie oder er hat sich vorher davon zu überzeugen, dass sich alle benutzten Räume und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Etwaige Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand mitzuteilen. Die Zwischentüren und die Außentüren sowie sämtliche Fenster sind nach der Nutzung zu verschließen.

## § 5

### Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die erteilte Nutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
  - a) die Durchführung einer Veranstaltung ordnungs- und polizeirechtliche Risiken, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des gemeindlichen Ansehens befürchten lässt,
  - b) die Nutzerin oder der Nutzer oder ein Teil der Mitglieder vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
  - c) die Nutzerin oder der Nutzer mit der Entrichtung des für die Nutzung zu zahlenden Entgelts im Rückstand ist,
  - d) die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung, z.B. der Timmendorfer Strand Niendorf Tourismus GmbH, vorrangig ist,
  - e) die Nutzung durch ortsfremde Nutzerinnen oder Nutzer erlaubt wurde und dies zugunsten von Nutzerinnen oder Nutzern nach § 2 Abs. 1 für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung notwendig ist,
  - f) unerwartet Eigenbedarf der Gemeinde Timmendorfer Strand eintritt.

Aus einem Widerruf nach a) bis f) ergeben sich keine Schadensersatzansprüche oder ähnliche Ansprüche gegen die Gemeinde Timmendorfer Strand. Etwaige andere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (2) In Einzelfällen kann die Nutzungserlaubnis generell widerrufen werden.

## § 6

### Aufsicht und Hausrecht

Die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Beauftragten üben das Hausrecht über die gemeindlichen Räumlichkeiten aus. Ihnen ist zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Nutzungserlaubnis, dieser Satzung und der

jeweiligen Haus- oder Hallenordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus dem Gebäude weisen und von der Nutzung bis auf weiteres ausschließen.

Bei Verstößen, die sich gegen das Hausrecht oder gegen Sachen oder Personen richten, behält sich die Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand die Einleitung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen vor.

## **§ 7**

### **Haftung und Schadenersatz**

- (1) Die Übergabe und Abnahme der Veranstaltungsräume erfolgt durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Timmendorfer Strand oder deren Beauftragte. In einem Übergabe- und Abnahmeprotokoll werden der ordnungsgemäße Zustand und die Vollständigkeit des übernommenen Inventars quittiert bzw. Mängel vermerkt.

Ansonsten überlässt die Gemeinde Timmendorfer Strand den Nutzerinnen oder Nutzern die Räume und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Gemeinde Timmendorfer Strand übernimmt keine Gewähr für die Nutzbarkeit der Räumlichkeiten und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, der Anlagen und des Mobiliars. Etwas auftretende, geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Minderung der Nutzungsgebühr; nur offenbare und schwerwiegende Mängel berechtigen zur Rückforderung der bereits geleisteten Nutzungsgebühr. Die für die Nutzung Verantwortlichen sind verpflichtet, alle Räume und Geräte, die genutzt werden sollen, vorher auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.

Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Nutzerin oder Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihrer oder seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, den Besucherinnen oder Besuchern ihrer oder seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Nutzerin oder der Nutzer verzichtet ihrerseits oder seinerseits auf die Geltendmachung eigener Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Timmendorfer Strand und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Timmendorfer Strand und deren Bedienstete und Beauftragte.

Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fall, dass der Gemeinde Timmendorfer Strand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Die Gemeinde Timmendorfer Strand übernimmt keinerlei Haftung für Wertgegenstände, Garderobe und sonstige mitgebrachte Gegenstände sowie abgestellte Fahrzeuge.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen die jeweiligen Hallen- oder Hausordnungen dieser Satzung oder Auflagen aus der Nutzungserlaubnis ergeben.
- (5) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde Timmendorfer Strand als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (6) Die Nutzerinnen oder Nutzer oder ihre oder seine Bediensteten, Beauftragten, Mitglieder und sonstige Dritte Nutzerinnen oder Nutzer oder sonstige Veranstalter selbst haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die der Gemeinde Timmendorfer Strand an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungssatzung entstehen.

## **§ 8 Nutzungsgebühren**

- (1) Nutzungsgebühren für Nutzerinnen oder Nutzer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung betragen 25,00 € je angefangene Stunde der Veranstaltung.

Die Nutzungsgebühren für ortsfremde Nutzerinnen oder Nutzer betragen 75,00 € je angefangene Stunde der Veranstaltung (Mindestnutzung 4 (vier) Stunden = 300 €). Die Mindestnutzung von vier Stunden muss zusammenhängend sein und kann nicht auf mehrere Tage aufgeteilt werden.

- (2) Von der Pflicht zur Zahlung einer Nutzungsgebühr können eingetragene gemeinnützige Vereine, Verbände sowie Organisationen der Gemeinde Timmendorfer Strand (siehe § 2 Abs. 1) befreit werden, wenn diese für die Durchführung ihrer Tätigkeiten oder Realisierung ihrer Projekte keine Förderung im Rahmen der Projekt- oder Vereinsförderung erhalten sowie die Räumlichkeiten zum nicht kommerziellen gesellschaftlichen Zusammenleben nutzen. Dazu wird ein Freistellungsbescheid oder ein Bescheid nach § 60a Abgabenordnung des zuständigen Finanzamts benötigt. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist entsprechend zu begründen sowie um die Kopie des entsprechenden Bescheides zu ergänzen.
- (3) Im Ermessen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann eingetragenen Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Timmendorfer Strand (siehe § 2 Abs. 1), die eine Förderung im Rahmen der Projekt- oder Vereinsförderung erhalten, ein ermäßigter Stundensatz von 10,00 € je angefangene Stunde angeboten werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist entsprechend zu begründen.
- (4) Nehmen die Nutzerinnen oder Nutzer die Nutzungserlaubnis nicht in Anspruch, kann die Nutzungsgebühr nach billigem Ermessen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (5) Bereits bestehende und gültige Nutzungsverträge mit der Gemeinde Timmendorfer Strand behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

## **§ 9 Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten durch Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen**

Den Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen werden folgende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt:

- Räumlichkeiten im Strohdachhaus (öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen)
- Räumlichkeiten im Haus des Kurgastes (öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen)
- Räumlichkeiten in den Dorfgemeinschaftshäusern Groß Timmendorf und Hemmeldorf (öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen)
- Sitzungszimmer Rathaus (nichtöffentliche Veranstaltungen)

Eine Nutzungsgebühr durch die Nutzung der Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen entfällt.

### **§ 10 Ausnahmeregelungen**

Über Ausnahmen von der Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgelts und des nach dieser Satzung bestimmten Nutzerkreises entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Timmendorfer Strand.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist berechtigt, folgende für die Erhebung der Nutzungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben:

- Name und Vorname
- Anschrift.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Plätze vom 16.08.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Timmendorfer Strand, den 23.04.2021

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister  
Im Vertretung:  
gez. Melanie Puschadel-Freitag  
1. Stellv. Des Bürgermeisters

(L.S.)

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Timmendorfer Strand über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Plätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung ist am 26.04.2021 im Internet unter [www.timmendorfer-strand.org](http://www.timmendorfer-strand.org) bereitgestellt worden und liegt im Rathaus, Zimmer 27, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 26.04.2021

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister  
Im Vertretung:  
gez. Melanie Puschadel-Freitag  
1. Stellv. Des Bürgermeisters

(L.S.)